KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 2001

zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr lebender Laufvögel und ihrer Bruteier aus Drittländern, einschließlich der nach der Einfuhr anzuwendenden tierseuchenrechtlichen Maßnahmen, zur Änderung der Entscheidung 95/233/EG über die Verzeichnisse der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von lebendem Geflügel und Bruteiern genehmigen und zur Änderung der Entscheidung 96/659/EG über Schutzvorkehrungen gegen die Einschleppung des Hämorrhagischen Krim-Kongo-Fiebers

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3074)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/751/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern [1], zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/505/EG [2], insbesondere auf Artikel 21 Absatz 1, Artikel 23 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 2, Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 27a,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG [3], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Entscheidung 96/482/EG der Kommission [4] wurden die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Geflügel und Bruteiern aus Drittländern festgelegt, von denen jedoch Laufvögel und ihre Bruteier aufgrund ihrer biologischen Unterschiede zu anderen Geflügelarten ausgenommen sind.

(2) Auf der Grundlage der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses und der von den betreffenden Ausfuhrländern übermittelten Informationen können jetzt auch für Laufvögel und ihre Bruteier Einfuhrbedingungen festgelegt werden.

(3) Die Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel vom 29. Oktober 1975 [5] regelt die Kennzeichnung von Bruteiern, und die Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 1868/77 der Kommission [6] enthält Vorschriften insbesondere für die Kennzeichnung von Bruteiern, die auch für Bruteier von Laufvögeln gelten.

(4) Die Entscheidung 96/659/EG der Kommission vom 22. November 1996 über Schutzvorkehrungen gegen die Einschleppung des Hämorrhagischen Krim-Kongo-Fiebers [7], zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/183/EG [8], verbietet den Mitgliedstaaten die Einfuhr von Laufvögeln aus Asien oder Afrika, es sei denn, hinsichtlich des Hämorrhagischen Krim-Kongo-Fiebers werden zusätzliche Garantieanforderungen erfüllt. Im Interesse der einheitlichen Anwendung sollten diese Vorschriften in die vorliegende Entscheidung übernommen werden.

(5) Um Doppelvorschriften zu vermeiden, sollten unter die vorliegende Entscheidung fallende Laufvögel vom Geltungsbereich der Entscheidung 96/659/EG ausgeklammert werden.

(6) Aus Gründen der Einheitlichkeit sollte auch unter die Entscheidung 2000/609/EG der Kommission [9], zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/782/EG [10], fallendes Fleisch von Laufvögeln vom Geltungsbereich der Entscheidung 96/659/EG ausgeschlossen werden.

[1] ABl. L 303 vom 31.10.1990, S. 6.
[2] ABl. L 201 vom 9.8.2000, S. 8.
[3] ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.
[4] ABl. L 196 vom 7.8.1996, S. 13.
[5] ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 100.
[6] ABl. L 209 vom 17.8.1977, S. 1.
[7] ABl. L 302 vom 26.11.1996, S. 27.
[8] ABl. L 76 vom 18.3.1997, S. 32.
[9] ABl. L 258 vom 12.10.2000, S. 49.
[10] ABl. L 309 vom 9.12.2000, S. 37.

(7) Nach der Entscheidung 96/659/EG sind lebende Laufvögel aus asiatischen oder afrikanischen Ländern bei Ankunft in der Gemeinschaft einer Behandlung zur Abtötung von Ektoparasiten zu unterziehen. Gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 90/539/EWG muss Schlachtgeflügel jedoch auch so rasch wie möglich zur Bestimmungsschlächterei verbracht werden. Entsprechend ist die Einfuhr von Schlachtlaufvögeln aus Asien oder Afrika aufgrund des mit der Behandlung und der Dauer der Untersuchung einhergehenden Gesundheitsrisikos verboten.

(8) Bei der Festlegung der Bescheinigungen für die Einfuhr lebender Laufvögel aus Drittländern ist den Vorschriften der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport und zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG und 91/496/EWG [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/29/EG [2], Rechnung zu tragen.

(9) Zur vollständigen Harmonisierung der Einfuhrbedingungen für lebende Laufvögel muss eine Liste der Drittländer erstellt werden, die zur Ausstellung der für die Einfuhr lebender Laufvögel erforderlichen Bescheinigungen befugt sind. Angesichts der gebotenen Garantien sollte unter anderem auch Tunesien in diese Liste aufgenommen werden.

(10) Bei der Erstellung der Liste ist dem Hauptverzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von lebendem Geflügel und Bruteiern zulassen, Rechnung zu tragen, wie es gemäß der Entscheidung 95/233/EG der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/619/EG [4], festgelegt wurde.

(11) Tunesien ist in dem gemäß der Entscheidung 95/233/EG erstellten Hauptverzeichnis bisher nicht aufgeführt. Da das Land die Garantieanforderungen für die Aufnahme in das Verzeichnis jedoch nunmehr erfüllt, muss die Entscheidung 95/233/EG entsprechend geändert werden.

(12) Um die Bescheinigungen für lebende Laufvögel verwenden zu dürfen, müssen die betreffenden Länder oder Teile von Ländern gemäß der Entscheidung 93/342/EWG der Kommission [5], geändert durch die Entscheidung 94/438/EG [6], hinreichend garantiert haben, dass sie frei von Geflügelpest und der Newcastle-Krankheit sind, oder Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Seuchen anwenden, die den in der Richtlinie 92/66/EWG des Rates [7], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, vorgesehenen Maßnahmen zumindest gleichwertig sind, oder Tiergesundheitsgarantien bieten, die den Garantieanforderungen gemäß Kapitel II der Richtlinie 90/539/EWG zumindest gleichwertig sind.

(13) Die auf der Liste der Länder oder der Teile von Ländern, die zur Verwendung der Bescheinigungen für lebende Laufvögel befugt sind, stehenden Länder oder Landesteile haben die genannten Garantien gegeben.

(14) Die Tschechische Republik, Israel und die Schweiz wenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit an, die den in der Richtlinie 92/66/EWG vorgesehenen Maßnahmen zumindest gleichwertig sind.

(15) Namibia und Südafrika haben die Anforderungen hinsichtlich der Bekämpfung der Newcastle-Krankheit erfüllt und Tiergesundheitsgarantien geboten, die den Garantieanforderungen gemäß Kapitel II der Richtlinie 90/539/EWG zumindest gleichwertig sind. Die Einfuhr lebender Laufvögel, ausgenommen Schlachtlaufvögel, kann somit unter den Bedingungen, die in den in dieser Entscheidung vorgesehenen Bescheinigungen festgelegt sind, genehmigt werden. Diese Länder haben der Kommission einen auf statistischen Erhebungen basierenden angemessenen Stichprobenplan zur Überwachung der Newcastle-Krankheit in Betrieben vorgelegt, die Zuchtlaufvögel in die Gemeinschaft ausführen werden.

(16) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Vorschriften dieser Entscheidung gelten für die Einfuhr von Laufvögeln und Bruteiern im Sinne von Artikel 2 Nummern 1 und 2 der Richtlinie 90/539/EWG.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von

a) Zucht- und Nutzlaufvögeln, die die Anforderungen der Tiergesundheitsbescheinigungen gemäß Anhang II Muster A und B erfüllen;

b) Bruteiern von Laufvögeln, die die Anforderungen der Tiergesundheitsbescheinigungen gemäß Anhang II Muster C und D erfüllen;

c) Eintagsküken von Laufvögeln, die die Anforderungen der Tiergesundheitsbescheinigungen gemäß Anhang II Muster E und F erfüllen,

d) Schlachtlaufvögeln, die die Anforderungen der Tiergesundheitsbescheinigungen gemäß Anhang II Muster G und H erfüllen,

vorausgesetzt, die Laufvögel und Bruteier stammen aus Drittländern oder Teilen von Drittländern, die in der entsprechenden Spalte in Anhang I aufgeführt sind, und erfüllen die Garantieanforderungen der jeweiligen Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang II, und die Einfuhrsendung ist von der einschlägigen ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Bescheinigung begleitet.

[1] ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 17.
[2] ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 52.
[3] ABl. L 156 vom 7.7.1995, S. 76.
[4] ABl. L 276 vom 29.10.1996, S. 18.
[5] ABl. L 137 vom 8.6.1993, S. 24.
[6] ABl. L 181 vom 15.7.1994, S. 35.
[7] ABl. L 260 vom 5.9.1992, S. 1.

(2) Zucht- und Nutzlaufvögel, Bruteier und Eintagsküken von Laufvögeln müssen aus Betrieben stammen, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Drittlands unter Bedingungen zugelassen wurden, die den Bedingungen gemäß Anhang II der Richtlinie 90/539/EWG zumindest gleichwertig sind und deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde.

(3) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr nur, soweit folgende Anforderungen erfüllt sind:

a) Lebende Laufvögel sind mit Halsmarken und/oder Mikrochips gekennzeichnet, aus denen der ISO-Code des Herkunftslandes hervorgeht; Mikrochips müssen darüber hinaus den einschlägigen ISO-Normen entsprechen;

b) Bruteier von Laufvögeln sind mit einem Stempelaufdruck gekennzeichnet, aus dem der ISO-Code des Landes und die Zulassungsnummer des Betriebs hervorgehen, und die Sendung wird nach der Einfuhrkontrolle auf direktem Weg ihrer Endbestimmung zugeführt; die Kennzeichnung entspricht den allgemeinen Kennzeichnungsvorschriften für die Vermarktung von Eiern gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 in zuletzt geänderter Fassung und ihrer Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 1868/77;

c) die Verpackungen von Bruteiern und Eintagsküken von Laufvögeln tragen ein Kennzeichen, aus dem der ISO-Code des Landes und die Zulassungsnummer des Betriebs hervorgehen, sowie die einheitliche, deutlich sichtbare und leserliche Angabe, dass die Sendung die genannten Erzeugnisse enthält.

Artikel 3

(1) Nach der Einfuhr sind Zucht- und Nutzlaufvögel oder Eintagsküken von Laufvögeln entweder ab dem Tag ihrer Ankunft für mindestens sechs Wochen oder bis zum Tag ihrer Schlachtung, sofern sie vor Ablauf von sechs Wochen geschlachtet werden, im (in den) Bestimmungsbetrieb(-en) zu quarantänisieren.

(2) Nach der Einfuhr von Bruteiern sind die aus diesen Eiern geschlüpften Laufvögel ab dem Tag ihres Schlupfes für mindestens drei Wochen in der Brüterei oder in dem (den) Betrieb(-en), in den (die) sie nach dem Schlupf verbracht wurden, zu quarantänisieren.

(3) Während der in den Absätzen 1 und 2 vorgegebenen Fristen sowie während des Ausbrütens der Eier sind die eingeführten Laufvögel bzw. Bruteier und das aus diesen Eiern geschlüpfte Geflügel von einheimischen Tieren und anderem Geflügel getrennt zu halten. Zu diesem Zweck werden die Laufvögel in unbelegten Ställen gehalten und die Eier in separaten Brutapparaten und Schlupfbrütern ausgebrütet.

(4) Abweichend von Absatz 3 können die Mitgliedstaaten zulassen, dass eingeführte Laufvögel oder Bruteier mit bereits im Stall oder im Brutapparat/Schlupfbrüter befindlichen Laufvögeln oder Geflügel bzw. Eiern zusammengelegt werden. In diesem Fall beginnen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen ab dem Tag der Einstallung des letzten eingeführten Tiers bzw. Bruteis, und kein Tier darf vor Ablauf dieser Frist ausgestallt werden.

(5) Kommen die Laufvögel aus asiatischen oder afrikanischen Ländern in der Gemeinschaft an, so sind sie zur Abtötung etwa vorhandener Ektoparasiten einer entsprechenden Behandlung zu unterziehen. 14 Tage nach dieser Behandlung werden alle Laufvögel ausnahmslos nach der kompetitiven ELISA-Testmethode auf Antikörper gegen das Hämorrhagische Krim-Kongo-Fieber untersucht. Tiere mit Positivbefund werden getötet und unschädlich beseitigt. Kontakttiere werden 21 Tage nach der ursprünglichen Probenahme erneut nach der ELISA–Methode getestet, und bei einem einzigen Positivbefund wird die gesamte Kontaktgruppe getötet und unschädlich beseitigt.

(6) Stammen die Laufvögel oder die Bruteier, aus denen Küken geschlüpft sind, aus einem mit Newcastle-Krankheit (ND) infiziert geltenden Land, so gilt Folgendes:

a) Die Quarantäneställe im Sinne der Absätze 1 bzw. 2 werden vor Beginn der Quarantäne von der zuständigen Behörde kontrolliert und genehmigt;

b) während der in den Absätzen 1 bzw. 2 vorgesehenen Fristen wird jeder einzelne Vogel mittels Kloakenabstrich oder Kotprobe im Virusisolationstest auf Newcastle-Krankheit untersucht;

c) soweit die Laufvögel für einen Mitgliedstaat oder eine Region bestimmt sind, dem (der) gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG ein Gesundheitsstatus zuerkannt wurde, wird jedes einzelne Tier zusätzlich zum Virusisolationstest auch serologisch untersucht;

d) kein Tier darf den Quarantänestall verlassen, bevor nicht ein negativer Testbefund vorliegt.

(7) Die Laufvögel werden zumindest am Ende der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Fristen von einem amtlichen Tierarzt klinisch untersucht, wobei zur Überprüfung des Gesundheitszustands gegebenenfalls Proben zu entnehmen sind.

(8) Bei Verdacht auf Geflügelpest, Newcastle-Krankheit oder Hämorrhagisches Krim-Kongo-Fieber werden die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Fristen so lange verlängert, bis der Seuchenverdacht ausgeräumt ist.

Artikel 4

Soweit die Laufvögel, Bruteier und Eintagsküken und/oder ihre Herkunftsbestände den Anforderungen der Bescheinigungen gemäß Anhang II entsprechend getestet werden müssen, sind die erforderlichen Probenahmen und die Tests als solche gegebenenfalls nach den in der Entscheidung 92/340/EWG festgelegten Protokollen durchzuführen.

Artikel 5

Artikel 1 der Entscheidung 96/659/EG erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr lebender Laufvögel, ausgenommen unter die Entscheidung 2001/751/EG fallende Laufvögel, sowie die Einfuhr von Fleisch von Laufvögeln, ausgenommen Fleisch, gemäß der Entscheidung 2000/609/EG aus afrikanischen und asiatischen Ländern."

Artikel 6

In Anhang I und Anhang II der Entscheidung 95/233/EG wird in alphabetischer Reihenfolge des ISO-Codes folgendes Land eingetragen:

„TN	Tunesien	x	"

Artikel 7

Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 2002 für ordnungsgemäß bescheinigte Sendungen.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Oktober 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Liste der Drittländer oder Teile von Drittländern, die zur Ausfuhr von lebenden Laufvögeln und Bruteiern von Laufvögeln in die Europäische Union zugelassen sind

ISO-Code	Land	Landesteile	Zucht- und Nutzlaufvögel	Bruteier von Laufvögeln	Eintagsküken von Laufvögeln	Schlachtlaufvögel
AU	Australien		A	C	E	G
BR-1	Brasilien	Die Bundesstaaten Rio Grande do Sul, Santa Catarina, Paraná, São Paulo und Mato Grosso do Sul	A	C	E	G
CA	Kanada		A	C	E	G
CH	Schweiz		A	C	E	G
CL	Chile		A	C	E	G
CY	Zypern		A	C	E	G
CZ	Tschechische Republik		A	C	E	G
HR	Kroatien		A	C	E	G
HU	Ungarn		A	C	E	G
IL	Israel		A	C	E	—
NA	Namibia		B	D	F	—
NZ	Neuseeland		A	C	E	G
PL	Polen		A	C	E	G
RO	Rumänien		A	C	E	G
SI	Slowenien		A	C	E	G
SK	Slowakische Republik		A	C	E	G
TN	Tunesien		A	C	E	—
US	Vereinigte Staaten von Amerika		A	C	E	G
ZA	Südafrika		B	D	F	—

ANHANG II

MUSTER A

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmte Zucht- bzw. Nutzlaufvögel aus Ländern ohne Vorkommen von Geflügelpest und Newcastle-Krankheit

1. Versender (Name und vollständige Anschrift):	2. **TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG** Nr. Original
4. Empfänger (Name und vollständige Anschrift):	3.1. Herkunftsland: 3.2. Herkunftsregion (1):
	5. ZUSTÄNDIGE ZENTRALBEHÖRDE 5.1. Ministerium: 5.2. Dienststelle:
7. Verladeort:	6. ZUSTÄNDIGE LOKALBEHÖRDE
8. Transportmittel (2):	
9.1. Bestimmungsmitgliedstaat: 9.2. Endbestimmung (Name und vollständige Anschrift):	10. Anschrift des Herkunftsbetriebs: 10.1. Zuchtbetrieb (3): 10.2. Aufzuchtbetrieb (3):
12. Laufvogelart:	11. Zulassungsnummer(n) des (der) Herkunftsbetriebs(-e): 11.1. Zuchtbetrieb (3): 11.2. Aufzuchtbetrieb (3):
13. Kategorie: reinrassig/Großeltern/Eltern/andere (3)	
14. Angaben zur Identifizierung der Sendung (einschließlich etwaige Container-Plombennummern):	15. Mengenangaben: (in Wort und Zahl) 15.1. Anzahl Laufvögel: 15.2. Anzahl Kästen oder Käfige:

16. Angaben zur Kennzeichnung der einzelnen Tiere durch Halsmarken/Mikrochips (4) und Kennnummern, zum Geschlecht und zum Alter der einzelnen Tiere dieser Sendung (5):

Kennnummer	Geschlecht	Alter

Soweit die Tiere mit Mikrochips gekennzeichnet sind, das angewandte System und die Implantationsstelle am Tierkörper angeben:

……

Anmerkungen:

a) Für jede Sendung von Zucht- oder Nutzlaufvögeln ein und derselben Kategorie, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, LKW, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, ist eine separate Bescheinigung erforderlich.

b) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.

c) Die Bescheinigung ist am Verladetag auszufüllen, und alle genannten Fristen laufen an diesem Stichtag ab.

d) Nach der Einfuhr sind die Laufvögel im Bestimmungsbetrieb gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 2001/751/EG der Kommission für mindestens sechs Wochen zu quarantänisieren.

(1) Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr in die Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlands beschränkt ist.
(2) Transportmittel und gegebenenfalls Zulassungsnummer oder eingetragenen Namen angeben.
(3) Nichtzutreffendes streichen; „andere" präzisieren.
(4) Bei Halsmarken und Mikrochips muss der ISO-Code des Herkunftslandes erkennbar sein; Mikrochips müssen außerdem die einschlägigen ISO-Normen erfüllen.
(5) Umfasst die Sendung mehr Tiere als auf dieser Seite vorgesehen, ist eine vom ausstellenden amtlichen Tierarzt unterzeichnete und abgestempelte Tabelle zu verwenden, auf der in jedem Fall die obigen Angaben und auf jeder Seite die Bescheinigungsnummer anzugeben sind.

17. Nach Maßgabe der Richtlinie 90/539/EWG bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt, dass die vorstehend beschriebenen Laufvögel folgende Anforderungen erfüllen:

I. **Angaben zur Herkunft der Laufvögel**

Die Tiere sind für mindestens drei Monate bzw. — falls sie weniger als drei Monate alt sind — seit dem Schlupf im Hoheitsgebiet von [6] in der Region [1] gehalten worden. Soweit sie in das Herkunftsland eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 90/539/EWG, einschließlich aller einschlägigen Durchführungsentscheidungen, zumindest gleichwertig waren.

II. **Angaben zum Gesundheitszustand**

1. [6], Region [1], ist frei von Geflügelpest und Newcastle-Krankheit (ND) im Sinne der Entscheidung 93/342/EWG.

2. Die unter diese Bescheinigung fallenden Laufvögel erfüllen folgende Anforderungen:

a) Sie sind heute untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen und krankheitsverdächtigen Symptomen befunden worden;

b) sie sind seit dem Schlupf bzw. für mindestens sechs Wochen im (in den) folgenden Betrieb(-en) gehalten worden, der (die) unter Bedingungen amtlich zugelassen wurde(n), die den Bedingungen gemäß Anhang II der Richtlinie 90/539/EWG zumindest gleichwertig sind: [7] und

i) dessen (deren) Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde;

ii) der (die) nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist (sind);

iii) um den (die) im Umkreis von 25 km, der gegebenenfalls das Gebiet eines Nachbarlandes einschließt, zumindest in den letzten 30 Tagen kein Fall von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;

c) sie sind in dem Zeitraum gemäß Buchstabe b) nicht mit Laufvögeln, die die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllen, oder mit anderem Geflügel in Berührung gekommen;

d) sie stammen aus einem Bestand, der

i) heute untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen und krankheitsverdächtigen Symptomen befunden wurde;

ii) — nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurde [8];

— im Alter von Wochen [8] gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurde unter Verwendung von:

.....

.....

(Bezeichnung, Typ (Lebend-/Totvakzine) des (der) Impfstoffe(s) und des darin verwendeten NDV-Stammes);

iii) mit amtlich zugelassenen Impfstoffen geimpft wurde

im Alter von	gegen

e) soweit die Laufvögel aus asiatischen oder afrikanischen Ländern stammen, wurden sie [9]

i) vor der Ausfuhr für mindestens 21 Tage in zeckenfreier Umgebung quarantänisiert, in der ein amtlich genehmigtes Programm zur Nagerbekämpfung durchgeführt wird;

ii) vor ihrer Verbringung in die zeckenfreie Umgebung zur Abtötung etwa vorhandener Zecken folgender Behandlung unterzogen: (präzisieren);

iii) nach 14-tägiger Quarantänisierung in zeckenfreier Umgebung nach der kompetitiven ELISA-Testmethode auf Antikörper gegen das Hämorrhagische Krim-Kongo-Fieber untersucht, und zeigten beim Verlassen der Quarantäne ausnahmslos ein negatives Testergebnis.

[6] Name des Herkunftslandes.
[7] Zulassungsnummer(n) des (der) zugelassenen Herkunftsbetriebs(-e).
[8] Nichtzutreffendes streichen.
[9] Soweit nicht zutreffend, streichen.

III. **Zusätzliche Angaben zum Gesundheitszustand** (9)

1. Soweit die Sendung für einen Mitgliedstaat oder eine Region bestimmt ist, dem bzw. der gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG (10) ein Gesundheitsstatus zuerkannt wurde, erfüllen die Laufvögel folgende Anforderungen:
 a) Sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;
 b) sie wurden in den 14 Tagen vor ihrer Versendung unter amtstierärztlicher Überwachung entweder im Haltungsbetrieb oder in einer Quarantänestation quarantänisiert. Keinerlei Geflügel, einschließlich Laufvögel, das sich während dieser Zeit im Haltungsbetrieb bzw. in der Quarantänestation befand, darf in den 21 Tagen vor der Versendung gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden sein; es dürfen in diesen 21 Tagen auch keine Vögel, die nicht zur Versendung bestimmt sind, in den Betrieb bzw. die Quarantänestation eingestellt worden sein; ferner darf in der Quarantänestation nicht geimpft werden;
 c) sie wurden in den 14 Tagen vor ihrer Versendung mit Negativbefund serologisch auf NDV-Antikörper untersucht.
2. Die folgenden zusätzlichen Garantieanforderungen, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 13 und/oder 14 der Richtlinie 90/539/EWG verlangen kann, sind erfüllt (9)

 ……;

 ……
3. Falls es sich, beim Bestimmungsmitgliedstaat um Finnland oder Schweden, handelt, wurden die Zuchtlaufvögel nach Maßgabe der Entscheidung 95/160/EG der Kommission mit Negativbefund getestet (9).
4. Falls es sich beim Bestimmungsmitgliedstaat um Finnland oder Schweden handelt, wurden die Legehennen (zur Konsumeiererzeugung aufgezogene Nutzlaufvögel) nach Maßgabe der Entscheidung 95/161/EG der Kommission mit Negativbefund getestet (9).

IV. **Angaben zum Transport**

Die Laufvögel werden befördert

1. unter den Bedingungen der Richtlinie 91/628/EWG;
2. in Kästen oder Käfigen, die
 a) nur Laufvögel ein und derselben Art und Kategorie und ein und desselben Nutzungstyps aus ein und demselben Betrieb enthalten;
 b) mit der Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs versehen sind;
 c) nach den Anweisungen der zuständigen Behörde so verschlossen wurden, dass die Tiere nicht ausgetauscht werden können;
 d) ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Transportmittel, so gebaut sind, dass
 i) während des Transports keine Exkremente ausfließen können und der Federnverlust so gering wie möglich ist;
 ii) eine Augenscheinnahme der Laufvögel möglich ist;
 iii) ihre Reinigung und Desinfektion möglich ist;
 e) ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Transportmittel, vor dem Verladen nach den Anweisungen der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert wurden.

18. Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von fünf Tagen.

Ausgestellt in …… , am ……

Siegel (11)

……
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (11)

……
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

(10) Soweit die Sendung nicht für derartige Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt ist (zz. Dänemark, Finnland und Schweden), die Garantienanforderungen gemäß Ziffer III.1. streichen.
(11) Amtssiegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Die Unterzeichnung erfolgt am Tag des Verladens.

MUSTER B

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmte Zucht- und Nutzlaufvögel aus geflügelpestfreien Regionen mit Vorkommen von Newcastle-Krankheit

1. Versender (Name und vollständige Anschrift):	2. **TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG** Nr. Original
4. Empfänger (Name und vollständige Anschrift):	3.1. Herkunftsland: 3.2. Herkunftsregion (1):
	5. ZUSTÄNDIGE ZENTRALBEHÖRDE 5.1. Ministerium: 5.2. Dienststelle:
7. Verladeort:	6. ZUSTÄNDIGE LOKALBEHÖRDE
8. Transportmittel (2):	
9.1. Bestimmungsmitgliedstaat: 9.2. Endbestimmung (Name und vollständige Anschrift):	10. Anschrift des Herkunftsbetriebs: 10.1. Zuchtbetrieb (3): 10.2. Aufzuchtbetrieb (3):
12. Laufvogelart:	11. Zulassungsnummer(n) des (der) Herkunftsbetriebs(-e): 11.1. Zuchtbetrieb (3): 11.2. Aufzuchtbetrieb (3):
13. Kategorie: reinrassig/Großeltern/Eltern/andere (3)	15. Mengenangaben: (in Wort und Zahl) 15.1. Anzahl Laufvögel: 15.2. Anzahl Kästen oder Käfige:
14. Angaben zur Identifizierung der Sendung (einschließlich etwaige Container-Plombennummern):	

16. Angaben zur Kennzeichnung der einzelnen Tiere durch Halsmarken/Mikrochips (4) und Kennnummern, zum Geschlecht und zum Alter der einzelnen Tiere dieser Sendung (5):

Kennnummer	Geschlecht	Alter

Soweit die Tiere mit Mikrochips gekennzeichnet sind, das angewandte System und die Implantationsstelle am Tierkörper angeben:

……

Anmerkungen:

a) Für jede Sendung von Zucht- oder Nutzlaufvögeln ein und derselben Kategorie, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, LKW, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, ist eine separate Bescheinigung erforderlich.

b) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.

c) Die Bescheinigung ist am Verladetag auszufüllen, und alle genannten Fristen laufen an diesem Stichtag ab.

d) Nach der Einfuhr sind die Laufvögel im Bestimmungsbetrieb gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 2001/751/EG der Kommission für mindestens sechs Wochen zu quarantänisieren.

(1) Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr in die Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlands beschränkt ist.
(2) Transportmittel und gegebenenfalls Zulassungsnummer oder eingetragenen Namen angeben.
(3) Nichtzutreffendes streichen; „andere“ präzisieren.
(4) Bei Halsmarken und Mikrochips muss der ISO-Code des Herkunftslandes erkennbar sein; Mikrochips müssen außerdem die einschlägigen ISO-Normen erfüllen.
(5) Umfasst die Sendung mehr Tiere als auf dieser Seite vorgesehen, ist eine vom ausstellenden amtlichen Tierarzt unterzeichnete und abgestempelte Tabelle zu verwenden, auf der in jedem Fall die obigen Angaben und auf jeder Seite die Bescheinigungsnummer anzugeben sind.

17. Nach Maßgabe der Richtlinie 90/539/EWG bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt, dass die vorstehend beschriebenen Laufvögel folgende Anforderungen erfüllen:

I. **Angaben zur Herkunft der Laufvögel**

Die Tiere sind für mindestens drei Monate bzw. — falls sie weniger als drei Monate alt sind — seit dem Schlupf im Hoheitsgebiet von [6] in der Region [1] gehalten worden. Soweit sie in das Herkunftsland eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 90/539/EWG, einschließlich aller einschlägigen Durchführungsentscheidungen, zumindest gleichwertig waren.

II. **Angaben zum Gesundheitszustand**

1. [6], Region [1], ist frei von Geflügelpest im Sinne der Entscheidung 93/342/EWG.

2. Die unter diese Bescheinigung fallenden Laufvögel erfüllen folgende Anforderungen:

a) Sie sind heute untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen und krankheitsverdächtigen Symptomen befunden worden;

b) sie sind seit dem Schlupf bzw. für mindestens sechs Wochen im (in den) folgenden Betrieb(-en) gehalten worden, der (die) unter Bedingungen amtlich zugelassen wurde(n), die den Bedingungen gemäß Anhang II der Richtlinie 90/539/EWG zumindest gleichwertig sind: [7] und

i) dessen (deren) Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde;

ii) der (die) nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist (sind);

iii) um den (die) im Umkreis von 25 km, der gegebenenfalls das Gebiet eines Nachbarlandes einschließt, zumindest in den letzten 30 Tagen kein Fall von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;

c) sie sind in dem Zeitraum gemäß Buchstabe b) nicht mit Laufvögeln, die die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllen, oder mit anderem Geflügel in Berührung gekommen;

d) sie stammen aus einem Bestand, der

i) heute untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen und krankheitsverdächtigen Symptomen befunden wurde;

ii) — nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurde [8];

— im Alter von Wochen [8] gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurde unter Verwendung von:

.....

.....

(Bezeichnung, Typ (Lebend-/Totvakzine) des (der) Impfstoffe(s) und des darin verwendeten NDV-Stammes);

iii) mit amtlich zugelassenen Impfstoffen geimpft wurde

im Alter von	gegen

e) soweit die Laufvögel aus asiatischen oder afrikanischen Ländern stammen, wurden sie [8]

i) vor der Ausfuhr für mindestens 21 Tage in zeckenfreier Umgebung quarantänisiert, in der ein amtlich genehmigtes Programm zur Nagerbekämpfung durchgeführt wird;

ii) vor ihrer Verbringung in die zeckenfreie Umgebung zur Abtötung etwa vorhandener Zecken folgender Behandlung unterzogen: (präzisieren);

iii) nach 14-tägiger Quarantänisierung in zeckenfreier Umgebung nach der kompetitiven ELISA-Testmethode auf Antikörper gegen das Hämorrhagische Krim-Kongo-Fieber untersucht, und zeigten beim Verlassen der Quarantäne ausnahmslos ein negatives Testergebnis.

[6] Name des Herkunftslandes.
[7] Zulassungsnummer(n) des (der) zugelassenen Herkunftsbetriebs(-e).
[8] Nichtzutreffendes streichen.

III. **Zusätzliche Angaben zum Gesundheitszustand** (9)

1. Soweit die Sendung für einen Mitgliedstaat oder eine Region bestimmt ist, dem bzw. der gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG (10) ein Gesundheitsstatus zuerkannt wurde, erfüllen die Laufvögel folgende Anforderungen:
 a) Sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft (8);
 b) sie wurden in den 14 Tagen vor ihrer Versendung unter amtstierärztlicher Überwachung entweder im Haltungsbetrieb oder in einer Quarantänestation quarantänisiert. Keinerlei Geflügel, einschließlich Laufvögel, das sich während dieser Zeit im Haltungsbetrieb bzw. in der Quarantänestation befand, darf in den 21 Tagen vor der Versendung gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden sein; es dürfen in diesen 21 Tagen auch keine Vögel, die nicht zur Versendung bestimmt sind, in den Betrieb bzw. die Quarantänestation eingestellt worden sein; ferner darf in der Quarantänestation nicht geimpft werden;
 c) sie wurden in den 14 Tagen vor ihrer Versendung mit Negativbefund serologisch auf NDV-Antikörper untersucht.
2. Die folgenden zusätzlichen Garantieanforderungen, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 13 und/oder 14 der Richtlinie 90/539/EWG verlangen kann, sind erfüllt (9):

 ……;

 ……
3. Falls es sich, beim Bestimmungsmitgliedstaat um Finnland oder Schweden handelt, wurden die Zuchtlaufvögel nach Maßgabe der Entscheidung 95/160/EG der Kommission mit Negativbefund getestet (9).
4. Falls es sich beim Bestimmungsmitgliedstaat um Finnland oder Schweden handelt, wurden die Legehennen (zur Konsumeiererzeugung aufgezogene Nutzlaufvögel) nach Maßgabe der Entscheidung 95/161/EG der Kommission mit Negativbefund getestet (9).

IV. **Ergänzende Angaben zum Gesundheitszustand**

Die Laufvögel erfüllen folgende Anforderungen:

a) Sie wurden mindestens in den 21 Tagen vor der Ausfuhr unter amtlicher Überwachung in folgender von der zuständigen Behörde zugelassenen Quarantänestation für Laufvögel im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 90/539/EWG gehalten: ……
 Zulassungsnummer und Anschrift der Station: ……;
b) sie wurden 7 bis 10 Tage nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation anhand von Kloakenabstrichen oder Kotproben, die von jedem Tier entnommen wurden, einem Virusisolationstests auf Newcastle-Krankheit unterzogen. Der Test wurde in einem amtlichen Labor durchgeführt, und es wurden keine Geflügelparamyxoviren des Typs 1 mit einem intrazerebralen Pathogenitätsindex von über 0,4 festgestellt. Bevor die Tiere die Quarantänestation zur Ausfuhr verließen, lag ausnahmslos für jedes Tier ein negatives Testergebnis vor;
c) die Herkunftsbestände wurden zumindest in den sechs Minaten unmittelbar vor der Ausfuhr nach einem auf statistischen Erhebungen basierenden Stichprobenplan mit Negativbefund auf Newcastle-Krankheit untersucht.

V. **Angaben zum Transport**

Die Laufvögel werden befördert

1. unter den Bedingungen der Richtlinie 91/628/EWG;
2. in Kästen oder Käfigen, die
 a) nur Laufvögel ein und derselben Art und Kategorie und ein und desselben Nutzungstyps aus ein und demselben Betrieb enthalten;
 b) mit der Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs versehen sind;
 c) nach den Anweisungen der zuständigen Behörde so verschlossen wurden, dass die Tiere nicht ausgetauscht werden können;
 d) ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Transportmittel, so gebaut sind, dass
 i) während des Transports keine Exkremente ausfließen können und der Federnverlust so gering wie möglich ist;
 ii) eine Augenscheinnahme der Laufvögel möglich ist;
 iii) ihre Reinigung und Desinfektion möglich ist;
 e) ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Transportmittel, vor dem Verladen nach den Anweisungen der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert wurden.

18. Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von fünf Tagen.

Ausgestellt in …… , am ……

Siegel (11)

……
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (11)

……
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

(9) Falls nicht zutreffend streichen.
(10) Soweit die Sendung nicht für derartige Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt ist (zz. Dänemark, Finnland und Schweden), die Garantienanforderungen gemäß Ziffer III.1 streichen.
(11) Amtssiegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Die Unterzeichnung erfolgt am Tag des Verladens.

MUSTER C

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmte Bruteier von Laufvögeln aus Ländern ohne Vorkommen von Geflügelpest und Newcastle-Krankheit

<table>
<tr><td>1. Versender (Name und vollständige Anschrift):</td><td>2. TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG
Nr. Original</td></tr>
<tr><td rowspan="2">4. Empfänger (Name und vollständige Anschrift):</td><td>3.1. Herkunftsland:
3.2. Herkunftsregion (1):</td></tr>
<tr><td>5. ZUSTÄNDIGE ZENTRALBEHÖRDE
5.1. Ministerium:
5.2. Dienststelle:</td></tr>
<tr><td>7. Verladeort:</td><td rowspan="2">6. ZUSTÄNDIGE LOKALBEHÖRDE</td></tr>
<tr><td>8. Transportmittel (2):</td></tr>
<tr><td rowspan="2">9.1. Bestimmungsmitgliedstaat:
9.2. Endbestimmung (Name und vollständige Anschrift):</td><td>10. Anschrift des Herkunftsbetriebs:</td></tr>
<tr><td>12. Laufvogelart:</td><td rowspan="2">11. Zulassungsnummer(n) des (der) Herkunftsbetriebs(-e):</td></tr>
<tr><td>13. Kategorie: reinrassig/Großeltern/Eltern/andere (3)</td></tr>
<tr><td rowspan="2">14.1. Angaben zur Identifizierung der Sendung (einschließlich etwaige Container-Plombennummern):
14.2. Eierkennzeichnung (4)</td><td>15. Mengenangaben: (in Wort und Zahl)
15.1. Anzahl Eier:
15.2. Anzahl Kisten:</td></tr>
<tr><td>*Anmerkungen:*
a) Für jede Sendung von Bruteiern, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, LKW, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, ist eine separate Bescheinigung erforderlich.
b) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.</td><td>c) Die Bescheinigung ist am Verladetag auszufüllen, und alle genannten Fristen laufen an diesem Stichtag ab.
d) Nach dem Schlupf sind die Laufvögel im Bestimmungsbetrieb gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 2001/751/EG der Kommission für mindestens drei Wochen zu quarantänisieren.</td></tr>
</table>

(1) Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr in die Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlands beschränkt ist.
(2) Transportmittel und gegebenenfalls Zulassungsnummer oder eingetragenen Namen angeben.
(3) Nichtzutreffendes streichen; „andere" präzisieren.
(4) Zum Zeitpunkt der Versendung müssen die Bruteier nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 der Kommission mit unverwischbarer schwarzer Farbe einzeln gekennzeichnet sein, einschließlich der Zulassungsnummer des Zuchtbetriebs. Die Kennzeichnung muss leserlich und zumindest in einer Gemeinschaftssprache abgefasst sein.

16. Nach Maßgabe der Richtlinie 90/539/EWG bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt, dass die vorstehend beschriebenen Laufvögel folgende Anforderungen erfüllen:

I. **Angaben zur Herkunft der Bruteier**

Die Eier stammen aus Laufvogelbeständen, die während mindestens drei Monaten im Hoheitsgebiet von ([5]) in der Region ([1]) gehalten wurden. Soweit die Bestände in das Herkunftsland eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 90/539/EWG, einschließlich aller einschlägigen Durchführungsentscheidungen, zumindest gleichwertig waren.

II. **Angaben zum Gesundheitszustand**

1. ([5]), Region ([1]), ist frei von Geflügelpest und Newcastle-Krankheit im Sinne der Entscheidung 93/342/EWG.

2. Die unter diese Bescheinigung fallenden Bruteier erfüllen folgende Anforderungen:

a) Sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:

i) Sie sind heute untersucht und für frei von klinischen Krankheitszeichen und krankheitsverdächtigen Symptomen befunden worden;

ii) sie sind für mindestens sechs Wochen im (in den) folgenden Betrieb(-en) gehalten worden, der (die) unter Bedingungen amtlich zugelassen wurde(n), die den Bedingungen gemäß Anhang II der Richtlinie 90/539/EWG zumindest gleichwertig sind: ([6]) und

— dessen (deren) Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde;

— der (die) nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist (sind);

— um den (die) im Umkreis von 25 km, der gegebenenfalls das Gebiet eines Nachbarlandes einschließt, zumindest in den letzten 30 Tagen kein Fall von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;

iii) sie sind in dem Zeitraum gemäß Ziffer ii) nicht mit Laufvögeln oder anderem Geflügel in Berührung gekommen, die (das) die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllen (erfüllt);

iv) — sie sind nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden ([7]);

— sie sind im Alter von Wochen ([7]) gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden unter Verwendung von:

.....

.....

(Bezeichnung, Typ (Lebend-/Totvakzine) des (der) Impfstoffe(s) und des darin verwendeten NDV-Stammes);

v) sie sind mit amtlich zugelassenen Impfstoffen geimpft worden

im Alter von	gegen

b) sie sind gemäß Nummer 14.2 dieser Bescheinigung unter Verwendung von
..... (Farbe der Tinte) gekennzeichnet worden;

c) sie sind nach meinen Anweisungen unter Verwendung von
(Bezeichnung des Mittels und seines Wirkstoffs während (Zeit in Minuten) desinfiziert worden;

3. Die Eier sind zwischen dem und dem (Daten) gesammelt worden.

([5]) Name des Herkunftslandes.
([6]) Zulassungsnummer(n) des (der) zugelassenen Herkunftsbetriebs(-e).
([7]) Nichtzutreffendes streichen.
([8]) Falls nicht zutreffend, streichen.

III. **Zusätzliche Angaben zum Gesundheitszustand** [8]

1. Soweit die Sendung für einen Mitgliedstaat oder eine Region bestimmt ist, dem bzw. der gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG [9] ein Gesundheitsstatus zuerkannt wurde, stammen die Bruteier von Laufvögeln, die folgende Anforderungen erfüllen:
 a) Sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft;
 b) sie wurden mit einem inaktivierten Impstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft [7];
 c) sie wurden spätestens 60 Tage vor dem Ausgangsdatum gemäß Nummer II.3 mit einem Lebendimpfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft [7].
2. Die folgenden zusätzlichen Garantieanforderungen, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 13 und/oder 14 der Richtlinie 90/539/EWG verlangen kann, sind erfüllt [8]:

 ……;

 ……

IV. **Angaben zum Transport**

1. Die Bruteier werden in einwandfrei sauberen, erstmals verwendeten Einweg-Kisten befördert, die
 a) nur Bruteier ein und derselben Laufvogelart und -kategorie ein und desselben Nutzungstyps aus ein und demselben Betrieb enthalten;
 b) leserlich und in mindestens einer Gemeinschaftssprache folgende Angaben tragen:
 — die Worte „hatching“, „Brutei“, „à couver“, „cova“, „broedei“ or „rugeæg“,
 — den Namen des Versandlandes,
 — die Art des Versandlandes,
 — die Art der betreffenden Laufvogelart,
 — die Anzahl Eier,
 — die Kategorie und Produktionseinrichtung, für die sie bestimmt sind,
 — Namen, Anschrift und Zulassungsnummer des Zuchtbetriebs,
 — Namen und Anschrift des Herkunftsbetriebs,
 — das Versanddatum,
 — den Bestimmungsmitgliedstaat;
 c) nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen sind, dass ein Austausch der Eier unmöglich ist.
2. Die Kisten gemäß Nummer 1 enthaltenden Container und die Transportfahrzeuge wurden vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.

17. Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von fünf Tagen.

Ausgestellt in …… , am ……

Siegel [10]

……
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) [10]

……
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

[9] Soweit die Sendung nicht für derartige Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt ist (zz. Dänemark, Finnland und Schweden), die Garantienanforderungen gemäß Ziffer III.1 streichen.
[10] Amtssiegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Die Unterzeichnung erfolgt am Tag des Verladens.

MUSTER D

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmte Bruteier von Laufvögeln aus geflügelpestfreien Regionen mit Vorkommen von Newcastle-Krankheit

1. Versender (Name und vollständige Anschrift):	2. **TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG** Nr. Original
4. Empfänger (Name und vollständige Anschrift):	3.1. Herkunftsland: 3.2. Herkunftsregion (1):
	5. ZUSTÄNDIGE ZENTRALBEHÖRDE 5.1. Ministerium: 5.2. Dienststelle:
7. Verladeort:	6. ZUSTÄNDIGE LOKALBEHÖRDE
8. Transportmittel (2):	
9.1. Bestimmungsmitgliedstaat: 9.2. Endbestimmung (Name und vollständige Anschrift):	10. Anschrift des Herkunftsbetriebs:
12. Laufvogelart:	11. Zulassungsnummer(n) des (der) Herkunftsbetriebs(-e):
13. Kategorie: reinrassig/Großeltern/Eltern/andere (3)	
14.1. Angaben zur Identifizierung der Sendung (einschließlich etwaige Container-Plombennummern): 14.2. Eierkennzeichnung (4)	15. Mengenangaben: (in Wort und Zahl) 15.1. Anzahl Eier: 15.2. Anzahl Kisten:
Anmerkungen: a) Für jede Sendung von Bruteiern, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, LKW, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, ist eine separate Bescheinigung erforderlich. b) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.	c) Die Bescheinigung ist am Verladetag auszufüllen, und alle genannten Fristen laufen an diesem Stichtag ab. d) Nach dem Schlupf sind die Laufvögel im Bestimmungsbetrieb gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 2001/751/EG der Kommission für mindestens drei Wochen zu quarantänisieren.

(1) Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr in die Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlands beschränkt ist.
(2) Transportmittel und gegebenenfalls Zulassungsnummer oder eingetragenen Namen angeben.
(3) Nichtzutreffendes streichen; „andere" präzisieren.
(4) Zum Zeitpunkt der Versendung müssen die Bruteier nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 der Kommission mit unverwischbarer schwarzer Farbe einzeln gekennzeichnet sein, einschließlich der Zulassungsnummer des Zuchtbetriebs. Die Kennzeichnung muss leserlich und zumindest in einer Gemeinschaftssprache abgefasst sein.

16. Nach Maßgabe der Richtlinie 90/539/EWG bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt, dass die vorstehend beschriebenen Bruteier folgende Anforderungen erfüllen:

I. **Angaben zur Herkunft der Bruteier**

Die Eier stammen aus Laufvogelbeständen, die während mindestens drei Monaten im Hoheitsgebiet von ([5]) in der Region ([1]) gehalten wurden. Soweit die Bestände in das Herkunftsland eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 90/539/EWG, einschließlich aller einschlägigen Durchführungsentscheidungen, zumindest gleichwertig waren.

II. **Angaben zum Gesundheitszustand**

1. ([5]), Region ([1]), ist frei von Geflügelpest im Sinne der Entscheidung 93/342/EWG.

2. Die unter diese Bescheinigung fallenden Bruteier erfüllen folgende Anforderungen:

a) Sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:

i) Sie sind heute untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen und krankheitsverdächtigen Symptomen befunden worden;

ii) sie sind für mindestens sechs Wochen im (in den) folgenden Betrieb(-en) gehalten worden, der (die) unter Bedingungen amtlich zugelassen wurde(n), die den Bedingungen gemäß Anhang II der Richtlinie 90/539/EWG zumindest gleichwertig sind: ([6]) und

— dessen (deren) Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde;

— der (die) nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist (sind);

— um den (die) im Umkreis von 25 km, der gegebenenfalls das Gebiet eines Nachbarlandes einschließt, zumindest in den letzten 30 Tagen kein Fall von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;

iii) sie sind in dem Zeitraum gemäß Ziffer ii) nicht mit Laufvögeln oder anderem Geflügel in Berührung gekommen, die (das) die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllen (erfüllt);

iv) — sie sind nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden ([7]);

— sie sind im Alter von Wochen ([7]) gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden unter Verwendung von:

.....

.....

(Bezeichnung, Typ (Lebend-/Totvakzine) des (der) Impfstoffe(s) und des darin verwendeten NDV-Stammes);

v) sie sind mit amtlich zugelassenen Impfstoffen geimpft worden

im Alter von	gegen

b) sie sind gemäß Nummer 14.2 dieser Bescheinigung unter Verwendung von
..... (Farbe der Tinte) gekennzeichnet worden;

c) sie sind nach meinen Anweisungen unter Verwendung von
(Bezeichnung des Mittels und seines Wirkstoffs während (Zeit in Minuten) desinfiziert worden;

3. Die Eier sind zwischen dem und dem (Daten) gesammelt worden.

([5]) Name des Herkunftslandes.
([6]) Zulassungsnummer(n) des (der) zugelassenen Herkunftsbetriebs(-e).
([7]) Nichtzutreffendes streichen.

III. **Zusätzliche Angaben zum Gesundheitszustand** [8]

1. Soweit die Sendung für einen Mitgliedstaat oder eine Region bestimmt ist, dem bzw. der gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG [9] ein Gesundheitsstatus zuerkannt wurde, stammen die Bruteier von Laufvögeln, die folgende Anforderungen erfüllen:
 a) Sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft [7];
 b) sie wurden mit einem inaktivierten Impstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft [7];
 c) sie wurden spätestens 60 Tage vor dem Ausgangsdatum gemäß Nummer II.3 mit einem Lebendimpfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft [7].
2. Die folgenden zusätzlichen Garantieanforderungen, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 13 und/oder 14 der Richtlinie 90/539/EWG verlangen kann, sind erfüllt [8]:

 ……;

 ……

IV. **Ergänzende Angaben zum Gesundheitszustand**

Die Zuchtlaufvögel, von denen die Bruteier stammen, erfüllen folgende Anforderungen:

a) Sie wurden mindestens in den 30 Tagen vor dem Legen der zur Ausfuhr bestimmten Bruteier unter amtlicher Überwachung quarantänisiert;
b) sie wurden 7 bis 10 Tage nach ihrer Quarantänisierung anhand von Kloakenabstrichen oder Kotproben, die von jedem Tier entnommen wurden, einem Virusisolationstests auf Newcastle-Krankheit unterzogen. Der Test wurde in einem amtlichen Labor durchgeführt, und es wurden keine Geflügelparamyxoviren des Typs 1 mit einem intrazerebralen Pathogenitätsindex von über 0,4 festgestellt. Bevor die Tiere die Quarantänestation zur Ausfuhr verließen, lag ausnahmslos für jedes Tier ein negatives Testergebnis vor;
c) sie sind in den 30 Tagen vor dem Legen und während des Legens der zur Ausfuhr bestimmten Bruteier nicht mit Geflügel (einschließlich Laufvögeln) in Berührung gekommen, das die Garantieanforderungen gemäß Buchstaben a), b) und d) nicht erfüllt;
d) die Herkunftsbestände wurden zumindest in den sechs Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr nach einem auf statistischen Erhebungen basierenden Stichprobenplan mit Negativbefund auf Newcastle-Krankheit untersucht.

V. **Angaben zum Transport**

1. Die Bruteier werden in einwandfrei sauberen, erstmals verwendeten Einweg-Kisten befördert, die
 a) nur Bruteier ein und derselben Laufvogelart und -kategorie ein und desselben Nutzungstyps aus ein und demselben Betrieb enthalten;
 b) leserlich und in mindestens einer Gemeinschaftssprache folgende Angaben tragen:
 — die Worte „hatching“, „Brutei“, „à couver“, „cova“, „broedei“ or „rugeæg“,
 — den Namen des Versandlandes,
 — die Art des Versandlandes,
 — die Art der betreffenden Laufvogelart,
 — die Anzahl Eier,
 — die Kategorie und Produktionseinrichtung, für die sie bestimmt sind,
 — Namen, Anschrift und Zulassungsnummer des Zuchtbetriebs,
 — Namen und Anschrift des Herkunftsbetriebs,
 — das Versanddatum,
 — den Bestimmungsmitgliedstaat;
 c) nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen sind, dass ein Austausch der Eier unmöglich ist.
2. Die die Kisten gemäß Nummer 1 enthaltenden Container und die Transportfahrzeuge wurden vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.

17. Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von fünf Tagen.

Ausgestellt in …… , am ……

Siegel [10]

……
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) [10]

……
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

[8] Falls nicht zutreffend streichen.
[9] Soweit die Sendung nicht für derartige Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt ist (zz. Dänemark, Finnland und Schweden), die Garantienanforderungen gemäß Ziffer III.1 streichen.
[10] Amtssiegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Die Unterzeichnung erfolgt am Tag des Verladens.

MUSTER E

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmte Eintagsküken von Laufvögeln aus Ländern ohne Vorkommen von Geflügelpest und Newcastle-Krankheit

1. Versender (Name und vollständige Anschrift):	2. **TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG** Nr. Original
4. Empfänger (Name und vollständige Anschrift):	3.1. Herkunftsland: 3.2. Herkunftsregion (1):
	5. ZUSTÄNDIGE ZENTRALBEHÖRDE 5.1. Ministerium: 5.2. Dienststelle:
7. Verladeort:	6. ZUSTÄNDIGE LOKALBEHÖRDE
8. Transportmittel (2):	10. Anschrift des Herkunftsbetriebs (Brütereien):
9.1. Bestimmungsmitgliedstaat: 9.2. Endbestimmung (Name und vollständige Anschrift):	
12. Laufvogelart:	11. Zulassungsnummer(n) des (der) Herkunftsbetriebs(-e) (Brütereien):
13. Kategorie: reinrassig/Großeltern/Eltern/andere (3)	
14. Angaben zur Identifizierung der Sendung (einschließlich etwaige Container-Plombennummern):	15. Mengenangaben: (in Wort und Zahl) 15.1. Anzahl Küken: 15.2. Anzahl Kästen oder Käfige:

Anmerkungen:

a) Für jede Sendung von Eintagsküken von Laufvögels ein und derselben Kategorie, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, LKW, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, ist eine separate Bescheinigung erforderlich.

b) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.

c) Die Bescheinigung ist am Verladetag auszufüllen, und alle genannten Fristen laufen an diesem Stichtag ab.

d) Nach der Einfuhr sind die Laufvögel im Bestimmungsbetrieb gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 2001/751/EG der Kommission für mindestens sechs Wochen zu quarantänisieren.

(1) Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr in die Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlands beschränkt ist.
(2) Transportmittel und gegebenenfalls Zulassungsnummer oder eingetragenen Namen angeben.
(3) Nichtzutreffendes streichen; „andere“ präzisieren.

16. Nach Maßgabe der Richtlinie 90/539/EWG bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt, dass die vorstehend beschriebenen Eintagsküken folgende Anforderungen erfüllen:

I. **Angaben zur Herkunft der Eintagsküken**

Die Küken sind im Hoheitsgebiet von [4] in der Region [1] geschlüpft. Soweit die Bestände, aus denen die Bruteier stammen, in das Herkunftsland eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 90/539/EWG, einschließlich aller einschlägigen Durchführungsentscheidungen, zumindest gleichwertig waren.

II. **Angaben zum Gesundheitszustand**

1. [4], Region [1], ist frei von Geflügelpest und Newcastle-Krankheit (ND) im Sinne der Entscheidung 93/342/EWG.

2. Die unter diese Bescheinigung fallenden Eintagsküken erfüllen folgende Anforderungen:

a) Sie sind heute untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen und krankheitsverdächtigen Symptomen befunden worden;

b) sie sind in folgendem(-en) Betrieb(-en) geschlüpft, der (die) unter Bedingungen amtlich zugelassen wurde(n), die den Bedingungen gemäß Anhang II der Richtlinie 90/539/EWG zumindest gleichwertig sind:

..... [5] und

— dessen (deren) Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde;

— der (die) nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist (sind);

— um den (die) im Umkreis von 25 km, der gegebenenfalls das Gebiet eines Nachbarlandes einschließt, zumindest in den letzten 30 Tagen kein Fall von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;

c) sie sind nicht mit Laufvögeln oder anderem Geflügel in Berührung gekommen, die (das) die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllen (erfüllt);

d) sie sind geschlüpft aus Eiern aus Beständen, die

i) während mindestens sechs Wochen in amtlich zugelassenen Betrieben gehalten wurden, deren Zulassung zum Zeitpunkt der Versendung der Brüterei weder ausgesetzt noch entzogen war;

ii) in geflügelpest- und ND-freien Regionen liegen;

iii) heute untersucht und für frei von klinischen Krankheitszeichen und krankheitsverdächtigen Symptomen befunden wurden;

iv) — nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurden [6];

— im Alter von Wochen [6] gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurden unter Verwendung von:

.....

.....

(Bezeichnung, Typ (Lebend-/Totvakzine) des (der) Impfstoffe(s) und des darin verwendeten NDV-Stammes);

v) mit amtlich zugelassenen Impfstoffen geimpft wurden

im Alter von	gegen

e) sie sind geschlüpft aus Eiern, die folgende Anforderungen erfüllen:

i) Sie wurden vor ihrer Versendung zur Brüterei nach Anweisung der zuständigen Behörde gekennzeichnet;

ii) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde desinfiziert.

3. Die Küken sind am (Daten) geschlüpft.

4. Die Küken sind mit amtlich zugelassenen Impfstoffen gegen folgende Krankheiten geimpft worden:

.....

[4] Name des Herkunftslandes.
[5] Zulassungsnummer(n) des (der) zugelassenen Herkunftsbetriebs(-e).
[6] Nichtzutreffendes streichen.

III. **Zusätzliche Angaben zum Gesundheitszustand** (7)

1. Soweit die Sendung für einen Mitgliedstaat oder eine Region bestimmt ist, dem bzw. der gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG (9) ein Gesundheitsstatus zuerkannt wurde, stammen die Eintagsküken (8)

 a) von Bruteiern aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:

 i) Sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft (6);

 ii) sie wurden mit einem inaktivierten Impstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft (6);

 iii) sie wurden spätestens 60 Tage vor dem Datum an dem die Eier gesammelt wurden, mit einem Lebendimpfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft (6).

 b) aus einer Brüterei, deren Produktionsmethoden gewährleisten, dass die Eier zu völlig anderen Zeiten und in völlig anderen Räumlichkeiten als Eier bebrütet werden, die die Anforderungen gemäß Buchstabe a) nicht erfüllen.

2. Die folgenden zusätzlichen Garantieanforderungen, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 13 und/oder 14 der Richtlinie 90/539/EWG verlangen kann, sind erfüllt (8):

 ……;

 ……

3. Falls es sich beim Bestimmungsmitgliedstaat um Finnland oder Schweden handelt, stammen die zur Einstellung in Zucht- oder Nutzgeflügelbestände bestimmten Eintagsküken aus Beständen, die nach Maßgabe der Entscheidung 95/160/EG der Kommission mit Negativbefund getestet wurden (7).

IV. **Angaben zum Transport**

1. Die Eintagsküken werden befördert

 1.1. unter den Bedingungen der Richtlinie 91/628/EWG;

 1.2. in einwandfrei sauberen, erstmals verwendeten Einweg-Kästen, die

 a) nur Eintagsküken ein und derselben Art und Kategorie, ein und desselben Nutzungstyps und aus ein und demselben Betrieb enthalten;

 b) leserlich und in mindestens einer Gemeinschaftssprache folgende Angaben tragen:

 — den Namen des Versandlandes,
 — die Art der betreffenden Laufvogelart,
 — die Anzahl Küken,
 — die Kategorie und Produktionseinrichtung, für die sie bestimmt sind,
 — Namen, Anschrift und Zulassungsnummer des Zuchtbetriebs,
 — Namen, Anschrift und Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs,
 — das Versanddatum,
 — den Bestimmungsmitgliedstaat;

 c) nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen sind, dass ein Austausch der Küken unmöglich ist.

2. Die die Kästen gemäß Nummer 1 enthaltenden Container und die Transportfahrzeuge wurden vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.

17. Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von fünf Tagen.

Ausgestellt in …… , am ……

Siegel (9)

……
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (9)

……
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

(7) Falls nicht zutreffend streichen.
(8) Soweit die Sendung nicht für derartige Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt ist (zz. Dänemark, Finnland und Schweden), die Garantienanforderungen gemäß Ziffer III.1 streichen.
(9) Amtssiegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Die Unterzeichnung erfolgt am Tag des Verladens.

MUSTER F

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmte Eintagsküken von Laufvögeln aus geflügelpestfreien Regionen mit Vorkommen von Newcastle-Krankheit

1. Versender (Name und vollständige Anschrift):	2. **TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG** Nr. Original
4. Empfänger (Name und vollständige Anschrift):	3.1. Herkunftsland: 3.2. Herkunftsregion (1):
	5. ZUSTÄNDIGE ZENTRALBEHÖRDE 5.1. Ministerium: 5.2. Dienststelle:
7. Verladeort:	6. ZUSTÄNDIGE LOKALBEHÖRDE
8. Transportmittel (2):	
9.1. Bestimmungsmitgliedstaat: 9.2. Endbestimmung (Name und vollständige Anschrift):	10. Anschrift des Herkunftsbetriebs (Brütereien):
12. Laufvogelart:	11. Zulassungsnummer(n) des (der) Herkunftsbetriebs(-e) (Brütereien):
13. Kategorie: reinrassig/Großeltern/Eltern/andere (3)	
14. Angaben zur Identifizierung der Sendung (einschließlich etwaige Container-Plombennummern):	15. Mengenangaben: (in Wort und Zahl) 15.1. Anzahl Laufvögel: 15.2. Anzahl Kästen oder Käfige:

Anmerkungen:

a) Für jede Sendung von Eintagsküken von Laufvögeln ein und derselben Kategorie, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, LKW, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, ist eine separate Bescheinigung erforderlich.

b) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.

c) Die Bescheinigung ist am Verladetag auszufüllen, und alle genannten Fristen laufen an diesem Stichtag ab.

d) Nach der Einfuhr sind die Laufvögel im Bestimmungsbetrieb gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 2001/751/EG der Kommission für mindestens sechs Wochen zu quarantänisieren.

(1) Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr in die Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlands beschränkt ist.
(2) Transportmittel und gegebenenfalls Zulassungsnummer oder eingetragenen Namen angeben.
(3) Nichtzutreffendes streichen; „andere“ präzisieren.

16. Nach Maßgabe der Richtlinie 90/539/EWG bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt, dass die vorstehend beschriebenen Eintagsküken folgende Anforderungen erfüllen:

I. **Angaben zur Herkunft der Eintagsküken**

Die Küken sind im Hoheitsgebiet von ([4]) in der Region ([1]) geschlüpft. Soweit die Bestände, aus denen die Bruteier stammen, in das Herkunftsland eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 90/539/EWG, einschließlich aller einschlägigen Durchführungsentscheidungen, zumindest gleichwertig waren.

II. **Angaben zum Gesundheitszustand**

1. ([4]), Region ([1]), ist frei von Geflügelpest im Sinne der Entscheidung 93/342/EWG.

2. Die unter diese Bescheinigung fallenden Eintagsküken erfüllen folgende Anforderungen:

a) Sie sind heute untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen und krankheitsverdächtigen Symptomen befunden worden;

b) sie sind im (in den) folgenden Betrieb(-en) geschlüpft, der (die) unter Bedingungen amtlich zugelassen wurde(n), die den Bedingungen gemäß Anhang II der Richtlinie 90/539/EWG zumindest gleichwertig sind:
..... ([5]), und

— dessen (deren) Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde;

— der (die) nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist (sind);

— um den (die) im Umkreis von 25 km, der gegebenenfalls das Gebiet eines Nachbarlandes einschließt, zumindest in den letzten 30 Tagen kein Fall von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;

c) sie sind nicht mit Laufvögeln oder anderem Geflügel in Berührung gekommen, die (das) die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllen (erfüllt);

d) sie sind geschlüpft aus Eiern aus Beständen, die

i) während mindestens sechs Wochen in amtlich zugelassenen Betrieben gehlaten wurden, deren Zulassung zum Zeitpunkt der Versendung der Bruteier zur Brüterei weder ausgesetzt noch entzogen war;

ii) in geflügelpestfreien Regionen liegen;

iii) heute untersucht und für frei von klinischen Krankheitszeichen und krankheitsverdächtigen Symptomen befunden wurden;

iv) — nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurden ([6]);

— im Alter von Wochen ([6]) gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurden unter Verwendung von:

.....

.....

(Bezeichnung, Typ (Lebend-/Totvakzine) des (der) Impfstoffe(s) und des darin verwendeten NDV-Stammes);

v) mit amtlich zugelassenen Impfstoffen geimpft wurden

im Alter von	gegen

e) sie sind geschlüpft aus Eiern, die folgende Anforderungen erfüllen:

i) Sie wurden vor ihrer Versendung zur Brüterei nach Anweisung der zuständigen Behörde gekennzeichnet;

ii) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde desinfiziert.

3. Die Küken sind am (Daten) geschlüpft.

4. Die Küken sind mit amtlich zugelassenen Impfstoffen gegen folgende Krankheiten geimpft worden:

.....

III. **Zusätzliche Angaben zum Gesundheitszustand** ([7])

1. Soweit die Sendung für einen Mitgliedstaat oder eine Region bestimmt ist, dem bzw. der gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG ein Gesundheitsstatus zuerkannt wurde, stammen die Eintagsküken ([8])

a) von Bruteiern aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:

i) Sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft ([6]);

ii) sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft ([6]);

iii) sie wurden spätestens 60 Tage vor dem Datum, an dem die Eier gesammelt wurden, mit einem Lebendimpfstoff gegen Newcastle-Krankheit geimpft ([6]);

([4]) Name des Herkunftslandes.
([5]) Zulassungsnummer(n) des (der) zugelassenen Herkunftsbetriebs(-e).
([6]) Nichtzutreffendes streichen.

b) aus einer Brüterei, deren Produktionsmethoden gewährleisten, dass die Eier zu völlig anderen Zeiten und in völlig anderen Räumlichkeiten als Eier bebrütet werden, die die Anforderungen gemäß Buchstabe a) nicht erfüllen.

2. Die folgenden zusätzlichen Garantieanforderungen, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 13 und/oder 14 der Richtlinie 90/539/EWG verlangen kann, sind erfüllt (7):

……;

3. Falls es sich beim Bestimmungsmitgliedstaat um Finnland oder Schweden handelt, stammen die zur Einstellung in Zucht- oder Nutzgeflügelbestände bestimmten Eintagsküken aus Beständen, die nach Maßgabe der Entscheidung 95/160/EG der Kommission mit Negativbefund getestet wurden (7).

IV. **Ergänzende Angaben zum Gesundheitszustand**

1. Die Zuchtlaufvögel, von denen die Bruteier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, stammen, erfüllen folgende Anforderungen:
 a) Sie wurden vor dem Legen der Bruteier, aus denen die zur Ausfuhr bestimmten Küken geschlüpft sind, während mindestens 30 Tagen unter amtlicher Überwachung quarantänisiert;
 b) sie wurden 7 bis 10 Tage nach ihrer Quarantänisierung anhand von Kloakenabstrichen oder Kotproben, die von jedem einzelnen Tier entnommen wurden, einem Virusisolationstests auf Newcastle-Krankheit unterzogen. Der Test wurde in einem amtlichen Labor durchgeführt, und es wurden keine Geflügelparamyxoviren des Typs 1 mit einem intrazerebralen Pathogenitätsindex von über 0,4 festgestellt. Bevor die Tiere die Quarantänestation zur Ausfuhr verließen, lag ausnahmslos für jedes Tier ein negatives Testergebnis vor;
 c) sie sind in den 30 Tagen vor dem und während des Legens der zur Ausfuhr bestimmten Bruteier nicht mit Geflügel (einschließlich Laufvögeln) in Berührung gekommen, die die Garantieanforderungen gemäß Buchstaben a), b) und d) nicht erfüllen;
 d) ihre Herkunftsbestände wurden zumindest in den sechs Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr nach einem auf statistischen Erhebungen basierenden Stichprobenplan mit Negativbefund auf Newcastle-Krankheit untersucht.
2. Die Bruteier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, und die Küken selbst in der Brüterei oder während des Transports nicht mit Eiern oder Geflügel in Berührung gekommen, die die vorstehenden Garantieanforderungen nicht erfüllen.

V. **Angaben zum Transport**

1. Die Eintagsküken werden befördert
 1.1. unter den Bedingungen der Richtlinie 91/628/EWG;
 1.2. in einwandfrei sauberen, erstmals verwendeten Einweg-Kästen, die:
 a) nur Eintagsküken ein und derselben Art und Kategorie, ein und desselben Nutzungstyps und aus ein und demselben Betrieb enthalten;
 b) leserlich und in mindestens einer Gemeinschaftssprache folgende Angaben tragen:
 — den Namen des Versandlandes,
 — die Art der betreffenden Laufvogelart,
 — die Anzahl Küken,
 — die Kategorie und Produktionseinrichtung, für die sie bestimmt sind,
 — Namen, Anschrift und Zulassungsnummer des Zuchtbetriebs,
 — Namen und Anschrift und Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs,
 — das Versanddatum,
 — den Bestimmungsmitgliedstaat;
 c) nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen sind, dass ein Austausch der Küken unmöglich ist.
2. Die die Kisten gemäß Nummer 1 enthaltenden Container und die Transportfahrzeuge wurden vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.

17. Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von fünf Tagen.

Ausgestellt in …… , am ……

Siegel (9)

……
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (9)

……
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

(7) Falls nicht zutreffend streichen.
(8) Soweit die Sendung nicht für derartige Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt ist (zz. Dänemark, Finnland und Schweden), sind die Garantienanforderungen gemäß Ziffer III.1 zu streichen.
(9) Amtssiegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Die Unterzeichnung erfolgt am Tag des Verladens.

MUSTER G

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmte Schlachtlaufvögel aus Ländern ohne Vorkommen von Geflügelpest und Newcastle-Krankheit

1. Versender (Name und vollständige Anschrift):	2. **TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG** Nr. Original
4. Empfänger (Name und vollständige Anschrift):	3.1. Herkunftsland: 3.2. Herkunftsregion (1):
	5. ZUSTÄNDIGE ZENTRALBEHÖRDE 5.1. Ministerium: 5.2. Dienststelle:
7. Verladeort:	6. ZUSTÄNDIGE LOKALBEHÖRDE
8. Transportmittel (2):	
9.1. Bestimmungsmitgliedstaat: 9.2. Endbestimmung (Name und vollständige Anschrift):	10. Anschrift des Herkunftsbetriebs:
12. Laufvogelart:	
13. Kategorie: Schlachtlaufvögel	
14. Angaben zur Identifizierung der Sendung (einschließlich etwaige Container-Plombennummern):	15. Mengenangaben: (in Wort und Zahl) 15.1. Anzahl Laufvögel: 15.2. Anzahl Kästen oder Käfige:

16. Angaben zur Kennzeichnung der einzelnen Tiere durch Halsmarken/Mikrochips (3) und Kennnummern, zum Geschlecht und zum Alter der einzelnen Tiere dieser Sendung (4):

Kennnummer	Geschlecht	Alter

Soweit die Tiere mit Mikrochips gekennzeichnet sind, das angewandte System und die Implantationsstelle am Tierkörper angeben:

.....

Anmerkungen:

a) Für jede Sendung Schlachtlaufvögel ein und derselben Kategorie, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, LKW, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, ist eine separate Bescheinigung erforderlich.

b) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.

c) Die Bescheinigung ist am Verladetag auszufüllen, und alle genannten Fristen laufen an diesem Stichtag ab.

d) Nach der Einfuhr sind die Laufvögel gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 90/539/EG des Rates unverzüglich zur Bestimmungsschlächterei zu befördern.

(1) Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr in die Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlands beschränkt ist.
(2) Transportmittel und gegebenenfalls Zulassungsnummer oder eingetragenen Namen angeben.
(3) Bei Halsmarken und Mikrochips muss der ISO-Code des Herkunftslandes erkennbar sein; Mikrochips müssen außerdem die einschlägigen ISO-Normen erfüllen.
(4) Umfasst die Sendung mehr Tiere als auf dieser Seite vorgesehen, so ist eine vom ausstellenden amtlichen Tierarzt unterzeichnete und abgestempelte Tabelle zu verwenden, auf der in jedem Fall die obigen Angaben und auf jeder Seite die Bescheinigungsnummer anzugeben sind.

17. Nach Maßgabe der Richtlinie 90/539/EWG bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt, dass die vorstehend beschriebenen Laufvögel folgende Anforderungen erfüllen:

I. **Angaben zur Herkunft der Laufvögel**

Die Laufvögel sind für mindestens sechs Wochen bzw. — falls die Tiere weniger als sechs Wochen alt sind — seit dem Schlupf im Hoheitsgebiet von ([5]) in der Region ([1]) gehalten worden. Soweit sie in das Herkunftsland eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 90/539/EWG, einschließlich aller einschlägigen Durchführungsentscheidungen, zumindest gleichwertig waren.

II. **Angaben zum Gesundheitszustand**

1. ([5]), Region ([1]), ist frei von Geflügelpest und Newcastle-Krankheit (ND) im Sinne der Entscheidung 93/342/EWG.

2. Die unter diese Bescheinigung fallenden Laufvögel erfüllen folgende Anforderungen:

a) Sie sind heute untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen und krankheitsverdächtigen Symptomen befunden worden;

b) sie sind seit dem Schlupf bzw. für mindestens 30 Tage in ihrem (ihren) Herkunftsbetrieb(-en) gehalten worden, der (die)

i) nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt (ist) sind;

ii) um den (die) im Umkreis von 25 km, der gegebenenfalls das Gebiet eines Nachbarlandes einschließt, zumindest in den letzten 30 Tagen kein Fall von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;

c) sie sind in dem Zeitraum gemäß Buchstabe b) nicht mit Laufvögeln oder anderem Geflügel in Berührung gekommen, die (das) die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllen (erfüllt);

d) sie stammen aus einem Bestand, der

i) heute untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen und krankheitsverdächtigen Symptomen befunden wurde;

ii) — nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurde ([6]);

— im Alter von Wochen ([7]) gegen Newcastle-Krankheit geimpft ([6]) wurde unter Verwendung von:

.....

.....

(Bezeichnung, Typ (Lebend-/Totvakzine) des (der) Impfstoffe(s) und des darin verwendeten NDV-Stammes).

III. **Zusätzliche Angaben zum Gesundheitszustand** ([8])

1. Soweit die Sendung für einen Mitgliedstaat oder eine Region bestimmt ist, dem bzw. der gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG ein Gesundheitsstatus zuerkannt wurde, erfüllen die Laufvögel folgende Anforderungen ([9]):

a) Sie sind nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft und in den 14 Tagen vor ihrer Versendung mit Negativbefund serologisch auf Newcastle-Krankheit untersucht worden ([6]);

b) sie sind — jedoch nicht mit einem Lebendimpfstoff — in den 30 Tagen vor ihrer Versendung gegen Newcastle-Krankheit geimpft und in den 14 Tagen vor ihrer Versendung anhand von Kloakenabstrichen oder Kotproben, die von mindestens 60 Tieren entnommen wurden, stichprobenweise und mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf Newcastle-Krankheit unterzogen worden ([6]).

2. Die folgenden zusätzlichen Garantieanforderungen, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 13 und/oder 14 der Richtlinie 90/539/EWG verlangen kann, sind erfüllt ([8]):

.....

..... ;

3. Falls es sich beim Bestimmungsmitgliedstaat um Finnland oder Schweden handelt, wurden die Schlachtlaufvögel ([8])

— entweder gemäß der Entscheidung 95/410/EG im Herkunftsbetrieb stichprobenweise und mit Negativbefund mikrobiologisch untersucht ([6]),

— oder sie stammen aus einem Betrieb, der unter ein Programm fällt, das von der Europäischen Kommission als dem nationalen Programm Finnlands bzw. Schwedens gleichwertig anerkannt wird ([6]).

([5]) Name des Herkunftslandes.
([6]) Nichtzutreffendes streichen.
([7]) Gegebenenfalls ausfüllen.

IV. **Angaben zum Transport**

Die Laufvögel werden befördert

1. unter den Bedingungen der Richtlinie 91/628/EWG;
2. in Kästen oder Käfigen, die
 a) nur Laufvögel ein und derselben Art und Kategorie und ein und desselben Nutzungstyps aus ein und demselben Betrieb enthalten;
 b) nach den Anweisungen der zuständigen Behörde so verschlossen wurden, dass die Tiere nicht ausgetauscht werden können;
 c) ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Transportmittel so gebaut sind, dass
 i) während des Transports keine Exkremente ausfließen können und der Federnverlust so gering wie möglich ist;
 ii) eine Augenscheinnahme der Laufvögel möglich ist;
 iii) ihre Reinigung und Desinfektion möglich ist;
 d) ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Transportmittel vor dem Verladen nach den Anweisungen der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert wurden.

18. Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von fünf Tagen.

Ausgestellt in , am

Siegel ([10])

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ([10])

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

([8]) Falls nicht zutreffend, streichen.
([9]) Soweit die Sendung nicht für derartige Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt ist (zz. Dänemark, Finnland und Schweden), die Garantienanforderungen gemäß Ziffer III.1 streichen.
([10]) Amtssiegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Die Unterzeichnung erfolgt am Tag des Verladens.

MUSTER H

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmte Schlachtlaufvögel aus geflügelpestfreien Regionen mit Vorkommen von Newcastle-Krankheit

1. Versender (Name und vollständige Anschrift):	2. **TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG** Nr. Original
4. Empfänger (Name und vollständige Anschrift):	3.1. Herkunftsland: 3.2. Herkunftsregion (1):
	5. ZUSTÄNDIGE ZENTRALBEHÖRDE 5.1. Ministerium: 5.2. Dienststelle:
7. Verladeort:	6. ZUSTÄNDIGE LOKALBEHÖRDE
8. Transportmittel (2):	
9.1. Bestimmungsmitgliedstaat: 9.2. Endbestimmung (Name und vollständige Anschrift):	10. Anschrift des Herkunftsbetriebs:
12. Laufvogelart:	
13. Kategorie: Schlachtlaufvögel	15. Mengenangaben: (in Wort und Zahl)
14. Angaben zur Identifizierung der Sendung (einschließlich etwaige Container-Plombennummern):	15.1. Anzahl Laufvögel: 15.2. Anzahl Kästen oder Käfige:

16. Angaben zur Kennzeichnung der einzelnen Tiere durch Halsmarken/Mikrochips (3) und Kennnummern, zum Geschlecht und zum Alter der einzelnen Tiere dieser Sendung (4):

Kennnummer	Geschlecht	Alter

Soweit die Tiere mit Mikrochips gekennzeichnet sind, das angewandte System und die Implantationsstelle am Tierkörper angeben:

.....

Anmerkungen:

a) Für jede Sendung Schlachtlaufvögel ein und derselben Kategorie, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, LKW, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, ist eine separate Bescheinigung erforderlich.

b) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten.

c) Die Bescheinigung ist am Verladetag auszufüllen, und alle genannten Fristen laufen an diesem Stichtag ab.

d) Nach der Einfuhr sind die Laufvögel gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 90/539/EG des Rates unverzüglich zur Bestimmungsschlächterei zu befördern.

(1) Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr in die Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlands beschränkt ist.
(2) Transportmittel und gegebenenfalls Zulassungsnummer oder eingetragenen Namen angeben.
(3) Bei Halsmarken und Mikrochips muss der ISO-Code des Herkunftslandes erkennbar sein; Mikrochips müssen außerdem die einschlägigen ISO-Normen erfüllen.
(4) Umfasst die Sendung mehr Tiere als auf dieser Seite vorgesehen, so ist eine vom ausstellenden amtlichen Tierarzt unterzeichnete und abgestempelte Tabelle zu verwenden, auf der in jedem Fall die obigen Angaben und auf jeder Seite die Bescheinigungsnummer anzugeben sind.

17. Nach Maßgabe der Richtlinie 90/539/EWG bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt, dass die vorstehend beschriebenen Laufvögel folgende Anforderungen erfüllen:

I. **Angaben zur Herkunft der Laufvögel**

Die Laufvögel sind für mindestens sechs Wochen bzw. — falls die Tiere weniger als sechs Wochen alt sind — seit dem Schlupf im Hoheitsgebiet von ([5]) in der Region ([1]) gehalten worden. Soweit sie in das Herkunftsland eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 90/539/EWG, einschließlich aller einschlägigen Durchführungsentscheidungen, zumindest gleichwertig waren.

II. **Angaben zum Gesundheitszustand**

1. ([5]), Region ([1]), ist frei von Geflügelpest im Sinne der Entscheidung 93/342/EWG.

2. Die unter diese Bescheinigung fallenden Laufvögel erfüllen folgende Anforderungen:

a) Sie sind heute untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen und krankheitsverdächtigen Symptomen befunden worden;

b) sie sind seit dem Schlupf bzw. für mindestens 30 Tage in ihrem (ihren) Herkunftsbetrieb(-en) gehalten worden, der (die)

i) nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt (ist) sind;

ii) um den (die) im Umkreis von 25 km, der gegebenenfalls das Gebiet eines Nachbarlandes einschließt, zumindest in den letzten 30 Tagen kein Fall von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;

c) sie sind in dem Zeitraum gemäß Buchstabe b) nicht mit Laufvögeln oder anderem Geflügel in Berührung gekommen, die (das) die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllen (erfüllt);

d) sie stammen aus einem Bestand, der

i) heute untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen und krankheitsverdächtigen Symptomen befunden wurde;

ii) — nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurde ([6]);

— im Alter von Wochen ([7]) gegen Newcastle-Krankheit geimpft wurde ([6]) unter Verwendung von:

.....

.....

(Bezeichnung, Typ (Lebend-/Totvakzine) des (der) Impfstoffe(s) und des darin verwendeten NDV-Stammes).

III. **Zusätzliche Angaben zum Gesundheitszustand** ([8])

1. Soweit die Sendung für einen Mitgliedstaat oder eine Region bestimmt ist, dem bzw. der gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG ein Gesundheitsstatus zuerkannt wurde, erfüllen die Laufvögel folgende Anforderungen ([9]):

a) Sie wurden nicht gegen Newcastle-Krankheit geimpft und in den 14 Tagen vor ihrer Versendung mit Negativbefund serologisch auf Newcastle-Krankheit untersucht worden;

b) sie sind — jedoch nicht mit einem Lebendimpfstoff — in den 30 Tagen vor ihrer Versendung gegen Newcastle-Krankheit geimpft und in den 14 Tagen vor ihrer Versendung anhand von Kloakenabstrichen oder Kotproben, die von mindestens 60 Tieren entnommen wurden, stichprobenweise und mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf Newcastle-Krankheit unterzogen worden ([6]).

2. Die folgenden zusätzlichen Garantieanforderungen, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 13 und/oder 14 der Richtlinie 90/539/EWG verlangen kann, sind erfüllt ([8]):

.....

..... ;

3. Falls es sich beim Bestimmungsmitgliedstaat um Finnland oder Schweden handelt, wurden die Schlachtlaufvögel ([8])

— entweder gemäß der Entscheidung 95/410/EG im Herkunftsbetrieb stichprobenweise und mit Negativbefund mikrobiologisch untersucht ([6]),

— oder sie stammen aus einem Betrieb, der unter ein Programm fällt, das von der Europäischen Kommission als dem nationalen Programm Finnlands bzw. Schwedens gleichwertig anerkannt wird ([6]).

([5]) Name des Herkunftslandes.
([6]) Nichtzutreffendes streichen.
([7]) Gegebenenfalls ausfüllen.

IV. **Ergänzende Angaben zum Gesundheitszustand**

Die Laufvögel erfüllen folgende Anforderungen:

a) Sie wurden zumindest in den 21 Tagen vor der Ausfuhr unter amtlicher Überwachung in folgender von der zuständigen Behörde zugelassenen Quarantänestation für Laufvögel im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 90/539/EWG des Rates gehalten:

.....

Name und Anschrift der Station: ;

b) sie wurden 7 bis 10 Tage nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation anhand von Kloakenabstrichen oder Kotproben, die von jedem einzelnen Tier entnommen wurden, einem Virusisolationstest auf Newcastle-Krankheit unterzogen. Der Test wurde in einem amtlichen Labor durchgeführt, und es wurden keine Geflügelparamyxoviren des Typs 1 mit einem intrazerebralen Pathogenitätsindex von über 0,4 festgestellt. Bevor die Tiere die Quarantänestation zur Ausfuhr verließen, lag ausnahmslos für jedes Tier ein negatives Testergebnis vor;

c) ihre Herkunftsbestände wurden zumindest in den sechs Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr nach einem auf statistischen Erhebungen basierenden Stichprobenplan mit Negativbefund auf Newcastle-Krankheit untersucht.

V. **Angaben zum Transport**

Die Laufvögel werden befördert

1. unter den Bedingungen der Richtlinie 91/628/EWG;
2. in Kästen oder Käfigen, die
 a) nur Laufvögel ein und derselben Art und Kategorie und aus ein und desselben Nutzungstyps aus ein und demselben Betrieb enthalten;
 b) nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen sind, dass die Tiere nicht ausgetauscht werden können;
 c) ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Transportmittel, so gebaut sind, dass
 i) während des Transports keine Exkremente ausfließen können und der Federnverlust so gering wie möglich ist;
 ii) eine Augenscheinnahme der Laufvögel möglich ist;
 iii) ihre Reinigung und Desinfektion möglich ist;
 d) ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Transportmittel, vor dem Verladen nach den Anweisungen der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert wurden.

18. Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von fünf Tagen.

Ausgestellt in , am

Siegel ([10])

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ([10])

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

([8]) Falls nicht zutreffend, streichen.
([9]) Soweit die Sendung nicht für derartige Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt ist (z. Z. Dänemark, Finnland und Schweden), die Garantienanforderungen gemäß Ziffer III.1 streichen.
([10]) Amtssiegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Die Unterzeichnung erfolgt am Tag des Verladens.